II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 29. April 1991
über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(91/247/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß 90/522/Euratom, EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1994 (1),

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Alberto MASPRONE, das dem Rat am 11. Februar 1991 zur Kenntnis gebracht wurde, frei geworden ist,

gestützt auf die am 9. April 1991 von der Ständigen Vertretung Italiens vorgelegte Kandidatenliste,

in Anbetracht der befürwortenden Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Dr. Giannino Cesare BERNABEI wird als Nachfolger von Herrn Dr. Alberto MASPRONE für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1991.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. GOEBBELS

(1) ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.